

Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Putbus

Auf der Grundlage § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Seniorenmitwirkungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SenMitwG M-V) in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt die Stadtvertretung der Stadt Putbus in der Sitzung am 12.09.2022 die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Putbus.

§ 1 Rechtsstellung und Name

1. Die Stadt Putbus bildet einen Beirat von Seniorinnen und Senioren. Dieser nimmt die besonderen Belange der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Öffentlichkeit, der Stadtvertretung, den Ausschüssen und bei der Verwaltung wahr. Er arbeitet auf der Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Putbus. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Putbus, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in der Regel nicht mehr hauptberuflich tätig sind.
2. Der Beirat trägt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Putbus“.

§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren der Stadt Putbus und ihrer Ortsteile gegenüber der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen, der Stadtverwaltung und der Öffentlichkeit.
2. Der Beirat berät die Stadtvertreter sowie die Bürgermeisterin und die Stadtverwaltung insbesondere in seniorenrelevanten Belangen.
3. In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung würdigt der Beirat Jubilare sowie ehrenamtliche Aktivitäten, er unterstützt und organisiert Info - Veranstaltungen zu seniorenrelevanten Themen in Zusammenarbeit mit den Ortsgruppen der Verbände, Vereine und Parteien der Stadt.
4. Die Unterstützung des Vorstandes des Beirates obliegt dem Bürgervorsteher und der Bürgermeisterin.
5. Der Seniorenbeirat wirkt bei der seniorengerechten Ortsgestaltung mit.
6. Der Seniorenbeirat führt regelmäßig eine Bürgersprechstunde für Seniorinnen und Senioren durch.

§ 3 Rechte und Pflichten des Seniorenbeirates

1. Der Vorstand der Stadtvertretung und die/der Bürgermeisterin/er fungieren als Ansprechpartner für den Seniorenbeirat.
2. Der Seniorenbeirat hat Rederecht in den Ausschüssen und der Stadtvertretung.
3. Auf Vorschlag des Seniorenbeirates wird von der Stadtvertretung der Stadt Putbus aus ein Vertreter/Stellvertreter des Seniorenbeirates mit beratender Stimme in den für Seniorenfragen zuständigen Ausschuss berufen.
4. Die Stadt Putbus stellt dem Seniorenbeirat alle öffentlichen Protokolle und Sitzungsvorlagen dieses Ausschusses zur Verfügung.
5. Räumlichkeiten für Sitzungen des Seniorenbeirates sowie Bürgersprechstunden werden nach vorheriger Terminabsprache von der Stadt Putbus zur Verfügung gestellt.
6. Der Seniorenbeirat gibt einmal im Jahr einen Bericht über die geleistete Arbeit in der Sitzung der Stadtvertretung.

7. Die Mitglieder des Seniorenbeirates verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten jedoch nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Putbus sein müssen.
2. Die Wahl des Seniorenbeirates erfolgt nach öffentlichem Aufruf. Dieser erfolgt durch die/der Bürgermeisterin/er der Stadt Putbus.
3. Wählbar sind alle Seniorinnen und Senioren der Stadt Putbus.
4. Je ein Beiratsmitglied kann vorgeschlagen werden durch:
 - die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen,
 - die in der Stadt ansässigen Wohlfahrts- und Sozialverbände,
 - die Kirchengemeinde der Stadt Putbus oder
 - durch persönliche Bewerbungen.
5. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Mitglieder der Stadtvertretung der Stadt Putbus in öffentlicher Abstimmung gewählt.
6. Für die Wahl entscheidet die Mehrheit der Stimmen.
7. Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, rückt der Nachfolgekandidat/in der Wahlliste nach.
8. Über die Wahl des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 5 Vorsitz

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorstand.
Dem Vorstand gehören an:
 - die/der Vorsitzende,
 - die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - die/der Schatzmeister/in,
 - die/der Schriftführer/in,
 - die/der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden Mitglieds, mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode die/den Vorsitzende/en und ihre/en Stellvertreter/in.
3. Die Wahlperiode des Seniorenbeirates ist jeweils an die Dauer einer Wahlperiode der Stadtvertretung gekoppelt.
4. Die/der Vorsitzende – im Falle ihrer/seiner Abwesenheit ihre/sein Stellvertreter/in – eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt – soweit in gemeindlichen Räumen getagt wird – für die Stadt Putbus das Hausrecht aus.
5. Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Vorsitzende ihre/seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden fort.
6. Scheidet die/der Vorsitzende aus, so nimmt ihre/sein Stellvertreter/in die Geschäfte bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden wahr.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Die/Der Vorsitzende/r vertritt in der Öffentlichkeit die Belange des Seniorenbeirates.
2. Der Vorstand nimmt gemeinsam mit den weiteren Beiratsmitgliedern die Aufgaben nach § 1 wahr.
3. Der Vorstand bereitet die Jahresplanung vor und fertigt den Jahresbericht des Seniorenbeirates. Der Jahresbericht ist der Öffentlichkeit in angemessener Form bekannt zu geben.

§ 7 Geschäftsgang

1. Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf. Er soll zusammentreten, wenn zwei seiner Mitglieder es fordern, jedoch jährlich mindestens 4mal.
2. Der Seniorenbeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
3. Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit soll ausgeschlossen werden, wenn berechtigte Interessen einzelner es erfordern. Hierüber ist in geschlossener Sitzung zu beraten und mit Mehrheit zu beschließen. Geltende Bestimmungen des Datenschutzes sind grundsätzlich einzuhalten.
4. Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen werden in offener Abstimmung mit Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Die Satzung des Seniorenbeirates wird durch die Stadtvertretung beschlossen, ebenso die Änderungen der Satzung.
6. Über Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Ihre Richtigkeit ist von zwei Beiratsmitgliedern durch Unterschrift zu bestätigen.
7. Benannte Vertreter des Seniorenbeirates werden mit beratender Stimme in die für Seniorenfragen zuständigen Ausschüsse berufen. Diesen Vertretern ist in den Ausschüssen Rederecht zu gewähren.
8. Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter haben bei der Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates der Stadt Putbus Rederecht.

§ 8 Entschädigung

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Den Mitgliedern des Seniorenbeirates werden Sitzungsgelder gemäß § 11, Abs. 8 der Hauptsatzung der Stadt Putbus gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Beatrix Wilke
Bürgermeisterin

Putbus, den 28.10.2022